



Brüssel, den 20. Januar 2015  
(OR. en)

5340/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0352 (NLE)**

---

**FISC 3**  
**ECOFIN 30**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	16989/14 FISC 236
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2012/232/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden - Annahme

---

1. Am 16. Dezember 2014 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt.
2. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss soll die Geltungsdauer einer Ausnahmeregelung, mit der das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer beim Kauf, beim Erwerb innerhalb der EU, bei der Einfuhr, bei der Miete oder beim Leasing bestimmter Kraftfahrzeuge sowie bei mit diesen Fahrzeugen verbundene Ausgaben (einschließlich des Erwerbs von Kraftstoff) auf 50 % begrenzt wird, wenn die Fahrzeuge nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, verlängert werden. Um eine ununterbrochene Anwendung der Ausnahmeregelung, die Ende Dezember 2014 ausgelaufen ist, zu gewährleisten, sollte der vorliegende Beschluss (rückwirkend) ab dem 1. Januar 2015 anwendbar sein.
3. Die Steuerreferenten und -attachés haben in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2014 Einvernehmen über den Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 16989/14 FISC 236 erzielt. DK, FR und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgezogen worden.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat somit vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 17081/14 FISC 239 ECOFIN 1211) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.
-